

## Vertragsbedingungen zum Mietvertrag

### 1. Mietpreis

- . Es gelten die Preise der bei Anmietung jeweils gültigen Preisliste. Kraftstoffkosten sowie Mautgebühren gehen zu Lasten des Mieters.
- . Erfolgt die Rückgabe des Fahrzeuges nicht am Übergabeort, werden Rückführungskosten berechnet, deren Höhe vom Abgabeort abhängig sind.
- . Bei der Anmietung eines Aufliegers wird für das Königszapfenschloss ein Pfand von 250,00 € erhoben. (Fällig mit Übernahme des Aufliegers!)

### 2. Mietdauer

- . Die Miete beginnt mit der Fahrzeugübernahme. Nach Mietablauf ist das Fahrzeug komplett und frei von Schäden an den Vermieter zurückzugeben. Werden bei der Rückgabe Mängel oder sonstige Schäden am Fahrzeug festgestellt oder unsachgemäße Reparaturen nachgewiesen, hat der Mieter die Kosten hierfür voll zu tragen.

### 3. Berechnung

- . Der Mietpreis wird bis zur Fahrzeugrücknahme durch den Vermieter monatlich berechnet.
- . Bei der Sattelzugmaschine sind 15.000 km/Monat oder 180.000 km/Jahr frei. Für jeden weiteren Km werden 0,15 € netto nachberechnet.

### 4. Zahlungsweise

- . Die Bezahlung erfolgt nach Erhalt der Rechnung innerhalb von 14 Tagen.
- . Nach Verzugsseintritt wird für jede Mahnung eine Gebühr von 3,00 € erhoben.
- . Kommt der Mieter mit der Zahlung einer Monatsmiete ganz oder teilweise länger als 10 Kalendertage in Verzug, lässt er Schecks oder Wechsel zu Protest gehen, so ist der Vermieter unbeschadet anderer Rechte berechtigt:
  - wenn der Verzug/Protest eine Finanzierungs- oder Tilgungsvereinbarung betrifft, sämtliche Forderungen hieraus sofort fällig zu stellen,
  - sämtliche Lieferungen und Leistungen aus noch nicht oder nicht vollständig erfüllten Verträgen zurückzuhalten und
  - sämtliche Mietgegenstände an sich zu nehmen. Für diesen Fall gestattet der Mieter auch die Wegnahme der Mietsache durch den Vermieter unter Verzicht auf etwaige Rechte aus verbotener Eigenmacht.
- Der Vermieter ist berechtigt, als Verzugsschaden Verzugszinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europ. Zentralbank (EZB), mindestens jedoch in Höhe von 12 % p.a. zu verlangen. Die Geltendmachung eines dem Vermieter entstandenen höheren Schadens bleibt unberührt. Der Mieter ist berechtigt, nachzuweisen, dass dem Vermieter ein niedrigerer bzw. gar kein Schaden entstanden ist.
- . Wird Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mieters gestellt, gilt zwischen den Parteien die Aufhebung des Mietvertrages als vereinbart.
- . Wird der Abbuchungsauftrag durch den Mieter grundsätzlich widerrufen oder im Einzelfall durch das Bankinstitut nicht eingelöst, so ist der Vermieter zur sofortigen fristlosen Kündigung berechtigt. Schadenersatzansprüche des Vermieters bleiben hiervon unberührt.
- . Wird bei Verzug des Mieters die Beauftragung eines Inkassobüros erforderlich, so hat der Mieter die dadurch entstandenen Kosten zu tragen, sofern er nicht erkennbar zahlungsunfähig oder unwillig war und auch sonst keine Einwendung gegen den Anspruchsgrund erhoben hat.

### 5. Berechtigter Fahrer

- . Das Fahrzeug darf nur vom Mieter selbst, dem im Mietvertrag angegebenen Fahrer, den beim Mieter angestellten Berufsfahrern in dessen Auftrag gelenkt werden. Voraussetzung ist immer der Besitz eines gültigen Führerscheines.
- . Der Mieter ist verpflichtet, auf Verlangen des Vermieters Anschrift aller Fahrer des Fahrzeuges bekanntzugeben, soweit diese nicht im Mietvertrag selbst genannt sind. Die Fahrer sind Erfüllungsgehilfen des Mieters.

### 6. Verbotene Nutzung

- . Dem Mieter ist untersagt, das Fahrzeug zu verwenden:
  - a) zur Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests;
  - b) zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonstigen gefährlichen Stoffen der Gefährdungsgruppe A I;
  - c) zur Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind;
  - d) zur Weitervermietung und für sonstige Nutzung, die über den vertragsgemäßen Gebrauch hinausgehen.;
  - e) den Auflieger ohne Königszapfenschloss ungesichert stehen zu lassen.

### 7. Reparaturen/Wartung

- . Für die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeuges ist der Mieter verantwortlich.
- . Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug pfleglich zu behandeln und um seine Erhaltung besorgt zu sein. Dazu gehört die ständige Überwachung der Betriebs- und Verkehrssicherheit wie Öl-, Wasserstand, Reifenluftdruck, Keilriemen, Bremsfunktion, regelmäßiges Abschmieren, Ölwechselintervalle, ausreichender Frostschutz usw.
- . Wartungen sind vom Mieter gemäß Wartungsheft in der Fahrzeug-Center GmbH Stollberg durchführen zu lassen.
- . Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter über alle notwendigen Reparaturen vor der Auftragserteilung zu informieren. Die Auftragserteilung kann nur schriftlich durch den Vermieter erfolgen, sonst werden die Kosten ausdrücklich nicht übernommen. Alle Schäden, die nicht unter den Versicherungsschutz fallen, werden vom Mieter getragen.
- . Sofern die Reifen im Mietpreis enthalten sind, übernimmt der Vermieter die Kosten bei Reifenwechsel für normal verschlissene Reifen (Nutzungsdauer mind. 1 Jahr oder 180.000 km Laufleistung). Der Ersatz der Reifen erfolgt beim Vermieter. Gewaltschäden sind nicht im Mietpreis enthalten und durch den Mieter selbst zu tragen.

#### 8. Verhalten bei Unfällen !!! - entfällt, wenn Mieter Fahrzeug selbst versichert - !!!

- . Der Mieter hat nach einem Unfall sofort die Polizei zu verständigen. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden.
- . Die Kraftfahrt-Schadensanzeige ist im Schadenfall innerhalb von maximal 3 Tagen vom Mieter an den Vermieter zu übergeben. Bei verspätetem Zugang bzw. unterlassener Unfallmeldung kann die Versicherung die Bearbeitung in Frage stellen, der Mieter haftet dann selbst.
- . Brand-, Entwendungs- und Wildschäden sind vom Mieter dem Vermieter und bei einem Schadensbetrag über 255,00 € auch der zuständigen Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- . Der Mieter hat dem Vermieter selbst bei geringfügigen Schäden einen ausführlichen schriftlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze zu erstatten. Der Unfallbericht muß insbesondere Namen, Anschrift der beteiligten Personen und etwaige Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten. Übersteigt die voraussichtliche Schadenshöhe die Eigenhaftung oder ist das Fahrzeug nicht mehr verkehrssicher, ist der Vermieter telefonisch zu unterrichten.

#### 9. Versicherungsschutz !!! - entfällt, wenn Mieter Fahrzeug selbst versichert - !!!

- . Das Fahrzeug ist gemäß den jeweils geltenden allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung versichert:

Haftpflicht-Vers.: max. 50 Mio€ Deckung mit 10 % Selbstbet. (begrenzt auf höchstens 2.560,00 € pro Schadenfall)  
Kasko-Versicherung: VK mit max. 2560,00 € Selbstbet. / TK mit 515,00 € Selbstbet.

- . Vom Versicherungsschutz ausgenommen sind Ersatzrad sowie normaler Verschleiß (Reifenpannen, Glühlampen, Sicherungen, Kraft- und Schmierstoffe).
- . Für im LKW beförderte Güter ist vom Mieter eine gesonderte Transportversicherung abzuschließen.

#### 10. Haftung des Mieters

- a) Der Mieter haftet bei Unfallschäden am gemieteten Fahrzeug für reine Reparaturkosten und beschränkt auf den vereinbarten Höchstbetrag von 2.560,00 € sowie nach Maßgabe der Ziff. 9 für die dort vereinbarte Selbstbeteiligung.
- b) Der Mieter haftet jedoch für Unfallschäden unbeschränkt, sofern er den Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat oder der Schaden durch alkohol- oder drogenbedingte Fahruntüchtigkeit entstanden ist. Das gleiche gilt für Schäden, die durch Nichtbeachtung des Zeichens 265 – Durchfahrtschneise – gemäß § 41 Abs. 2 Ziff. 6 StVO verursacht werden.
- c) Hat der Mieter Unfallflucht begangen oder seine Pflichten gemäß Ziff. 7 dieser Bedingungen verletzt, so haftet er ebenfalls voll, es sei denn, die Verletzung hat keinen Einfluß auf die Feststellung des Schadenfalles gehabt.
- d) Der Mieter haftet ebenso unbeschränkt für alle von ihm zu vertretenden Schäden, die bei der Benutzung durch einen nicht berechtigten Fahrer (Ziff. 4) oder zu verbotenen Zweck (Ziff. 5) durch das Ladegut oder durch unsachgemäße Behandlung des Fahrzeuges entstanden sind.
- e) Wird eine Haftungsbefreiung gegen Zahlung eines zusätzlichen Entgeltes vereinbart, wird der Vermieter den Mieter nach den Grundsätzen einer Vollkaskoversicherung ohne Selbstbeteiligung für Schäden am angemieteten Fahrzeug freistellen. Von den Verpflichtungen gemäß Ziff. 5 und 7 ist er nicht befreit.
- f) Im übrigen bleibt es bei der gesetzlichen Haftung.

#### 11. Autobahnmautgesetz

- . Der Mieter ist verpflichtet, sich über die jeweiligen nationalen Mautgesetze zu informieren und für deren Einhaltung Sorge zu tragen. Bei Verstößen gegen Mautgesetze verpflichtet sich der Mieter, den Vermieter bzw. Fahrzeughalter von Schadenersatzansprüchen, Geldbußen usw. freizustellen.
- . Der Mieter haftet für die Zahlung und Abbuchung aller durch den Gebrauch des Mietobjekts anfallenden Mautgebühren.
- . Bei Fahrzeugen, die seitens des Vermieters nicht mit Mauterfassungsgeräten ausgestattet sind, ist der Mieter für die Registrierung und Entregistrierung verantwortlich. Der Mieter ist verpflichtet, die Fahrzeuge entregistriert und ohne Mauterfassungsgeräte an den Vermieter zurückzugeben. Vorsorglich bevollmächtigt der Mieter den Vermieter bzw. Fahrzeughalter, bei Fahrzeugrückgabe oder Vertragsaufhebung die Entregistrierung für den Mieter vorzunehmen.
- . Bei Fahrzeugen, die durch den Vermieter mit Mauterfassungsgeräten ausgestattet sind, ist der Mieter zu täglichen/monatlichen Vorauszahlungen auf die zu erwartenden Mauttarife an den Vermieter bzw. Fahrzeughalter verpflichtet. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich der Mieter, mit dem Vermieter bzw. Fahrzeughalter einen Servicevertrag abzuschließen. Die Vorauszahlung errechnet sich aus dem Mauttarif x voraussichtlich gefahrener Mautkilometer x Mietdauer. Bei einer Änderung des Tarifs ist der Vermieter bzw. der Fahrzeughalter berechtigt, die Vorauszahlungen entsprechend anzupassen. Der Vermieter bzw. Fahrzeughalter ist berechtigt, die Anpassung monatlich durchzuführen. Die Vorauszahlungen werden spätestens alle drei Monate abgerechnet. Bei Zahlungsverzug ist der Vermieter bzw. Fahrzeughalter berechtigt, das Mauterfassungsgerät zu sperren.

#### 12. Haftung des Vermieters

- . Der Vermieter haftet für alle dem Mieter schuldhaft zugefügten Personenschäden. Die Haftung für Sach- und Vermögensschäden ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit nicht Deckung im Rahmen der für das Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung besteht. Weitergehende Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, werden ausgeschlossen.
- . Für bei Übergabe nicht offensichtlich vorhandene Fehler oder Störungen des Fahrzeuges und hieraus etwa entstehende Verluste oder Schäden haftet der Vermieter gleichfalls nur bei grobem Verschulden.

13. Speicherung und Weitergabe von Personaldaten

- . Der Mieter ist damit einverstanden, dass Daten, soweit sie zur Geschäftsabwicklung erforderlich sind, vom Vermieter und anderen Unternehmen im Systemverbund gespeichert und übermittelt werden und dass eine Auskunft über ihn eingeholt wird.
- . Der Vermieter darf diese über den zentralen Warning an Dritte, die ein berechtigtes Interesse haben, weitergeben, wenn
  - a) bei der Anmietung gemachte Angaben in wesentlichen Punkten unrichtig sind;
  - b) das gemietete Fahrzeug nicht innerhalb von 24 Stunden nach Ablauf der ggf. verlängerten Mietzeit zurückgegeben wird;
  - c) Mietforderungen im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden müssen oder
  - d) vom Mieter gegebene Schecks nicht eingelöst oder Wechsel protestiert werden.

14. Gerichtsstand und sonstige Vereinbarungen

- . Für alle Streitigkeiten aus oder über diesen Vertrag wird Stollberg als Gerichtsstand vereinbart.
- . Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Vorschriften dieses Vertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge.
- . Das Fahrzeug ist am Rückgabetag bis 16:00 Uhr dem Vermieter zu übergeben.

(Stand: August 2008)

Stollberg, den .....

**- Vermieter -**

**- Mieter -**

.....  
Firmenstempel/Unterschrift

.....  
Firmenstempel/Unterschrift